

75 OWi 451 Js 9/03 (16/03)
(Geschäftsnummer)



Rechtskräftig seit 15.12.2003
Potsdam, 15.12.2003
Schmidt
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eingegangen am
22. JAN. 2004
Kanzlei Hoenig · Berlin

Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Bußgeldsache

gegen

Klaus H
geb. am
wohnh.:

Berlin

wegen

Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Potsdam in der öffentlichen Hauptverhandlung vom 01.12.2003, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Riechmann
als Richter,

Rechtsanwalt Hoenig
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Schmidt
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

Nein! Niemals!! :-)

für **R e c h t** erkannt:

Gegen den Betroffenen wird wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine **Geldbuße von 200,00 EURO** kostenpflichtig festgesetzt.

Angewendete Vorschriften: §§ 41 Abs. 2, 49 StVO

Gründe:

Der Betroffene befuhr am 21.04.02 um 13:32 Uhr die B 246 zwischen Ressdorf/Beelitz, Abschnitt 510, Kilometer 1,9, Fahrtrichtung Beelitz, mit einem Pkw mit einer Geschwindigkeit von 122 km/h, obgleich die höchstzulässige Geschwindigkeit hier aufgrund des Verkehrszeichens 274 nur 80 km/h betrug.

Die Geschwindigkeit des Fahrzeuges wurde durch den am Gerät ausgebildeten Messbeamten Taedner mittels der zur Messzeit gültig geeichten Messanlage Typ μ P80/VIII-4 gemessen. Gerätekonfiguration: Stativaufbau.

Für das Gerät bestehen beim stationären Einsatz laut Eichschein Verkehrsfehlergrenzen von plus/minus 3 km/h bei gemessenen Geschwindigkeiten bis 100 km/h, von plus/minus 3 % des richtigen Wertes bei Messwerten größer als 100 km/h unter Aufrundung auf den nächsten ganzzahligen Wert. Diese Toleranz ist vorliegend bereits vom festgestellten Wert abgezogen.

Der Betroffene räumt den Vorwurf ein.

Voreintragungen im Kraftfahrtbundesamt bestehen nicht.

Angesichts des langen Zeitablaufs von über anderthalb Jahren seit der Fahrt war die Geldbuße unter Verzicht auf das Fahrverbot zu verdoppeln. Ein Fahrverbot kann seine Denkmittel-Wirkung nicht mehr erfüllen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG.

Riechmann

Ausgefertigt

(Schmidt) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

